

III ZR 86.51

Verkündet am 5. Februar 1953
Fieser, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bauern Bernhard B[REDACTED]-J[REDACTED], H[REDACTED], Kreis A[REDACTED],
Av[REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dieser ver-
treten durch den Präsidenten des Landesernährungsamtes
in Düsseldorf,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Februar 1953 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Weber,
Dr. Kreft und Dr. Wolany

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des

1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 11. Januar 1951 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Für den landwirtschaftlichen Betrieb des Klägers war im Oktober 1946 auf drei Jahre die treuhänderische Wirtschaftsführung mit der Begründung angeordnet worden, dass der Kläger nicht sachgemäss wirtschaftete. Treuhänder war ein Angestellter der landwirtschaftlichen Betreuungsstelle für die Landesbauernschaft Westfalen e.V. in Unna/Königsborn, namens Bo [REDACTED]. Ein von diesem am 25. September 1947 erstatteter Bericht, in dem dem Kläger vorgeworfen wurde, er habe bei der Viehzählung falsche Angaben gemacht, wurde am 2. Oktober 1947 von der Kreisbauernschaft Ahaus an die Viehwirtschaftsstelle Westfalen übersandt mit der Bitte um Einleitung eines Strafverfahrens und mit dem Bemerkten, dass das verschwiegene Vieh von der Kreisbauernschaft zur Ablieferung eingezogen werde. Die Viehwirtschaftsstelle teilte der Kreisbauernschaft am 21. Oktober 1947 mit, dass der Gegenwert aus der Verwertung des Viehs vorläufig sicherzustellen und das richterliche Urteil abzuwarten sei. Sie leitete das Schreiben der Kreisbauernschaft vom 2. Oktober 1947 am 21. Oktober 1947 zuständigkeitshalber an das Landesernährungsamt Westfalen, Abteilung III B, weiter. Das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen, Aussenstelle Unna, erstattete daraufhin am 3. November 1947 beim Oberstaatsanwalt in Münster Anzeige gegen den Kläger wegen Verstosses gegen das Viehzählungsgesetz vom 31. Oktober 1938 (RGBl I, 1532). In dem anschliessenden Strafverfahren wurde der Kläger am 18. November 1948 freigesprochen, weil der Fehlbestand an Vieh in der Beweisaufnahme aufgeklärt worden sei.

Am 10. Oktober 1947 erging eine Einzelanordnung gegen den Kläger mit der Aufforderung, vier Stück Rindvieh, sechs Schweine, drei Schafe und ein Fohlen abzuliefern. Die An-

- 3 -

ordnung selbst befindet sich nicht bei den Akten, die Parteien haben sie, wie das Berufungsgericht hervorhebt, nicht vorlegen können. In den Akten des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen, Aussenstelle Unna, Viehwirtschaftsreferat, befindet sich lediglich eine Aktennotiz folgenden Wortlauts:

"Einzelanordnung der Kreisbauernschaft A [REDACTED].
10.10.1947.

Die als verschwiegen festgestellten Tiere, nämlich vier Stück Grossvieh, drei Schafe, sieben Schweine sind an die Erfassungsstelle Bahnhof H [REDACTED] abzuliefern.

Gegen diese Anordnung ist der Einspruch zulässig, der schriftlich binnen drei Tagen bei der Viehwirtschaftsstelle, Kreisbauernschaft, einzulegen ist."

Gegen diese Einzelanordnung legte der Kläger am 12. Oktober 1947 beim "Beauftragten für die Viehwirtschaftsstelle (Kreisbauernschaft) A [REDACTED]" Einspruch ein. Er kam dieser Anordnung nicht nach.

Am 30. Oktober 1947 bat die Kreisbauernschaft A [REDACTED] die "Abteilung Überwachung bei der Landesbauernschaft Westfalen, Aussenstelle Recklinghausen" um Entsendung zweier Beamter dieser Dienststelle zwecks zwangsweiser Einziehung von verschwiegenem Vieh, der betreffende Bauer habe sich geweigert, auf Grund der an ihn ergangenen Einzelanordnung das Vieh abzuliefern. Dieses Schreiben gab Anlass dazu, dass der Prüfer K [REDACTED] beim Landesernährungsamt Westfalen, Abteilung Überwachung, am 4. und 6. November 1947 "auf Veranlassung der Kreisbauernschaft A [REDACTED] ein Fohlen, sechs Schweine, drei Schafe herausholte, über die die Kreisbauernschaft weiter verfügt" (Prüfungsbericht des Prüfers K [REDACTED] vom 7. November 1947).



Nach einem Bericht der Kreisbauernschaft A. vom 12. April 1948 an das Landesernährungsamt, Abteilung Überwachung, in Unna sind die Tiere teils an Viehkaufleute, teils an den städtischen Schlachthof in Gronau veräußert und die Gegenwerte an die Oberkasse der Landesbauernschaft bzw. auf ein Verwahrungskonto derselben eingezahlt worden.

Auf Antrag des Landesernährungsamtes, Aussenstelle Unna - Abteilung Überwachung - erliess die Viehwirtschaftsstelle Westfalen in Unna am 7. Februar 1948 eine Strafanordnung gegen den Kläger; es sei festgestellt worden, dass dieser Vieh verschwiegen habe. Der daraufhin ergangenen Einzelanordnung auf Ablieferung dieser Tiere sei der Kläger nicht nachgekommen, deshalb sei gegen ihn eine Ordnungsstrafe von 2000 RM festzusetzen. Dieser Ordnungsstrafbescheid "des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen - Viehwirtschaftsreferat -" wurde durch Schiedsspruch des Schiedsgerichts für die landwirtschaftliche Marktregelung in Unna/Königsborn am 22. April 1949 aufgehoben. Die Kreisbauernschaft habe über den rechtzeitigen Einspruch des Klägers gegen die Einzelanordnung vom 10. Oktober 1947 nicht eindeutig entschieden, diese sei nicht rechtskräftig geworden. Eine Ordnungsstrafe könne aber nur bei Verstoss gegen rechtskräftige Einzelanordnungen erlassen werden.

Mit der Behauptung, Beamte des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen hätten ihre ihm gegenüber bestehende Amtspflicht schuldhaft verletzt und ihm durch die Wegnahme der Tiere Schaden zugefügt, fordert der Kläger Schadensersatz in Höhe von 2.600 DM nebst 4 % Zinsen seit 1. August 1948. Er hat seine Klage zunächst gegen das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen gerichtet, sie dann

aber mit Einwilligung der Beklagten dahin umgestellt, dass er das Land Nordrhein-Westfalen in Anspruch nimmt. Zur Begründung seiner Klagforderung hat der Kläger geltend gemacht, der ihm zu Unrecht vorgeworfene Verstoss gegen das Viehzählungsgesetz habe den Erlass einer Einzelanordnung nicht gerechtfertigt. Deren Vollzug vor Entscheidung über seinen Einspruch sei rechtswidrig gewesen; das ihm weggenommene Vieh habe der Zucht gedient.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage zurückzuweisen. Eine Amtspflichtverletzung liege überhaupt nicht vor; jedenfalls habe sie kein Beamter der Beklagten begangen; K. habe nur als Vollzugsorgan gehandelt und die Einzelanordnung trotz des Einspruchs des Klägers vollstrecken dürfen, weil der Einspruch keine aufschiebende Wirkung gehabt habe. Für einen etwaigen Schaden hafte der Treuhänder der inzwischen aufgelösten Landesbauernschaft Westfalen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Für den Erlass der Einzelanordnung und für die Verwertung der Tiere sei die Landesbauernschaft Westfalen, eine Dienststelle des früheren Reichsnährstandes, verantwortlich. K. treffe kein Verschulden, da die Einzelanordnung jedenfalls vorläufig vollstreckbar gewesen sei.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Der Kläger verfolgt mit der Revision seinen Klagsanspruch weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht lässt es dahingestellt, ob der Prüfer K. und die sonst beteiligten Personen Beamte bzw. Angestellte des Reichsnährstandes oder des Landesernährungsamtes gewesen sind. Selbst wenn diese Personen seinerzeit als Beamte oder Angestellte des beklagten Landes tätig geworden sein sollten, sei eine Ersatzpflicht des Landes für den angeblichen Schaden des Klägers keinesfalls gegeben, weil keine schuldhaften Amtspflichtverletzungen im Sinne des § 839 BGB vorlägen.

1. Die Einzelanordnung vom 10. Oktober 1947 - so führt das Berufungsgericht aus - sei gemäss § 10 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen vom 7. September 1939 (RGBl I, 1714) in der Fassung der Verordnung vom 21. Oktober 1943 (RGBl I, 576) zulässig gewesen. Der Umstand, dass die in der Einzelanordnung angeforderten Tiere als "verschwiegen" bezeichnet worden seien, lasse nicht darauf schliessen, dass für den Erlass der Einzelanordnung nur gesetzesfremde Motive massgeblich gewesen seien. Die Bezeichnung der Anforderung als Einzelanordnung lasse erkennen, dass von der gesetzlichen Befugnis des § 10 der Verordnung vom 7. September 1939 / 21. Oktober 1943 habe Gebrauch gemacht werden sollen. Zwar möge die Einzelanordnung durch das angebliche Verschweigen der Tiere veranlasst worden sein, doch könne unbedenklich angenommen werden, dass die Anforderung der Tiere der Minderung der damaligen Nahrungsnot habe dienen sollen. Selbst wenn ein Verschweigen von Vieh zu Unrecht angenommen sein sollte, sei die Einzelanordnung rechtswirksam gewesen.

2. Die Revision macht demgegenüber geltend, die Einzelanordnung sei durch das angebliche Verschweigen der Tiere veranlasst, für das der Kläger durch deren Beschlagnahme unzweifelhaft habe bestraft werden sollen. In § 10 der Verordnung vom 7. September 1939 / 21. Oktober 1943 sei die Ablieferung von Tieren nur zur Sicherung der Fleischversorgung und eines den gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Bestandes an Tieren vorgesehen. Ausgangspunkt für die getroffene Massnahme könne, wie der Hinweis auf das Verschweigen zeige, nur das Viehzählungsgesetz vom 31. Oktober 1938 (RGBl I, 1532) gewesen sein. Verschweigen von Vieh rechtfertige aber die Einzelanordnung nicht. Die kritische Versorgungslage der Bevölkerung sei für den Erlass der Einzelanordnung nicht massgebend gewesen. Da der Kläger seiner Ablieferungspflicht immer nachgekommen sei, habe die Einzelanordnung ohnehin nicht auf die Verordnung vom 7. September 1939 / 21. Oktober 1943 gestützt werden können. Das Berufungsgericht hätte notfalls - so meint der Revisionskläger - die von ihm benannten Zeugen darüber vernehmen müssen, dass er seine Ablieferungspflicht erfüllt gehabt habe. Er rügt insoweit einen Verstoss gegen § 286 ZPO.

3. Das Berufungsgericht stellt fest, dass die Einzelanordnung, wenn nicht von der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft selbst, so doch von einer dieser nachgeordneten Stelle erlassen worden sei, nämlich von der Kreisbauernschaft in A. als der Beauftragten des Viehwirtschaftsverbandes. Es folgert das ohne Rechtsirrtum aus der Tatsache, dass der Kläger seinen Einspruch gegen die Einzelanordnung an den Beauftragten der Viehwirtschaftsstelle (Kreisbauernschaft) in A. gerichtet hatte. Dabei ist dem Berufungsgericht allerdings insofern ein Irrtum unterlaufen,

als es "Viehwirtschaftsverband" statt "Viehwirtschaftsstelle" geschrieben hat. Dieser Irrtum ist jedoch unschädlich. Die Viehwirtschaftsstelle Westfalen war nämlich dieselbe Stelle wie der Viehwirtschaftsverband Westfalen, lediglich die Bezeichnung "Stelle" war anstatt der Bezeichnung "Verband" getreten. Das ergibt sich aus dem Erlass des Ministers für Ernährung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen betr. die vorläufige Einrichtung von Wirtschaftsstellen vom 20. Mai 1947 (Mitteilungsblatt der Landesbauernschaft, des Landesernährungsamtes Westfalen und seiner Wirtschaftsverbände, 1947 S 126). Der Aufgabenkreis und die Befugnisse der Wirtschaftsstelle blieben dieselben wie die des Wirtschaftsverbandes.

Die Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft und die Viehwirtschaftsverbände waren auf Grund der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Vieh vom 27. Februar 1935 (RGBI I, 301) in der Fassung der 3. Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 8. April 1936 (RGBI I, 366) gebildet worden. Ihnen wurde durch die Verordnung vom 7. September 1939 / 21. Oktober 1943 die Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen übertragen. Die auf Grund gesetzlicher Ermächtigung und mit Zustimmung der zuständigen Reichsbehörden erlassene Anordnung Nr 1/44 der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft betr. Schlachtviehmarktordnung für das Jahr 1944 vom 15. Dezember 1943 (VerkBl des Reichsnährstandes 1943 S 521) übertrug in § 14 den Viehwirtschaftsverbänden die Befugnis, von den Eigentümern oder Besitzern von Tieren die Ablieferung einer bestimmten Zahl von Tieren zu Schlachtzwecken zu verlangen. Dabei galten nach § 1 dieser Anordnung als Schlachtvieh Rinder, Schweine, Kälber, Schafe und Pferde einschliesslich Fohlen. Die Viehwirtschaftsverbände wur-

den zugleich ermächtigt, besondere Beauftragte zu bestimmen, die nach der Weisung der Viehwirtschaftsverbände nähere Anordnungen über die Ablieferung zu treffen hatten. Dabei konnten die Beauftragten bestimmen, welche Tiere im einzelnen abzuliefern seien und zu welchem Zeitpunkt die Ablieferung zu erfolgen habe. Sie konnten auch den Verkaufsort und den Käufer vorschreiben.

Die Anordnung Nr 1/44 galt als Anordnung Nr 1/45 mit hier nicht einschlägigen Änderungen auch für das Jahr 1945 weiter (Anordnung Nr 1/45 vom 18. Dezember 1944, VerkB1 des Reichsnährstandes 1944 S 469).

Als durch die Food and Agriculture Instruction Nr 109 betr. die Deutsche Organisation der Marktordnung vom 10. Juli 1946 (AB1 für Ernährung und Landwirtschaft des Zentralamtes für Ernährung und Landwirtschaft in der britischen Zone, Hamburg 1946 Nr 2) mit Wirkung vom 1. August 1946 an die Regelung der Erzeugung und des Absatzes in der Land- und Ernährungswirtschaft dem Zentralamt für Ernährung und Landwirtschaft in der britischen Zone übertragen wurde, blieben nach § 12 dieser Instruktion die noch gültigen Anordnungen der früheren Hauptvereinigungen und der Wirtschaftsverbände bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung aufrecht erhalten. Auch das Gesetz des Wirtschaftsrates zur Sicherung der Fleischversorgung im Wirtschaftsjahr 1947/48 vom 3. Oktober 1947 bestimmte in § 13, dass die bisherigen Bewirtschaftungsvorschriften in Kraft blieben, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprachen (AB1 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, 1947 Nr 1 S 6).

Die Revision meint, zu den "gültigen" Anordnungen gehörten nicht die Anordnungen Nr 1/44 und 1/45, die nur für die Jahre 1944 bzw. 1945 erlassen und nicht ausdrücklich aufrechterhalten worden seien. Von der Weitergeltung der Anordnung Nr 1/45 - und damit der Anordnung Nr 1/44 - geht aber ausdrücklich auch die Anordnung des Verwaltungsamtes für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes in Minden vom 14. August 1947 aus, durch die die Preisvorschriften der Anordnung Nr 1/45 geändert werden (Mitteilungsblatt des Verwaltungsamtes für Wirtschaft, 1947 S 236).

Bei dieser Sachlage handelte die Kreisbauernschaft als Beauftragte der Viehwirtschaftsstelle jedenfalls nicht schuldhaft, wenn auch sie auf Grund der Anordnungen Nr 1/44/45 ihre Zuständigkeit zur Anforderung der Tiere für gegeben ansah.

4. Etwaige Fehler bei Beantwortung der Frage, ob die Einzelanordnung sachlich gerechtfertigt war, können den bei Erlass der Anordnung Beteiligten nur dann als schuldhaftes Amtspflichtverletzung angerechnet werden, wenn sie willkürlich oder bei Ausübung ihres Ermessens in so hohem Maße fehlsam gehandelt haben, dass ihr Verhalten mit den an eine ordnungsmässige Verwaltung zu stellenden Anforderungen schlechthin unvereinbar war. Nur in diesem Rahmen sind die ordentlichen Gerichte befugt, Verwaltungsakte, die von zuständigen Stellen formgerecht erlassen worden sind, auf ihre Rechtmässigkeit zu prüfen (BGHZ 2, 214).

Die Revision meint, die Einzelanordnung sei deshalb unzulässig gewesen, weil sie als Strafmassnahme wegen des angeblichen Verschweigens von Vieh erlassen worden sei.

Das ist nicht richtig. Die Bezeichnung der Tiere als "verschwiegen" zwingt nicht zu dem Schluss, dass die Absicht, den Kläger zu bestrafen, der Grund für die Einzelanordnung gewesen sei und nicht vielmehr die Absicht, für die notleidende Bevölkerung Fleisch zu beschaffen.

Es heisst in der Einzelanordnung, so wie sie in der erwähnten Aktennotiz wiedergegeben ist, nicht, dass der Kläger die Tiere abzuliefern habe, "weil" sie als verschwiegen festgestellt worden seien. Die Worte "Die als verschwiegen festgestellten Tiere" können sehr wohl lediglich der Klarstellung gedient haben, welche Tiere abzuliefern waren, nicht warum das zu geschehen habe. Eine Bestrafung würde erst in der Einziehung des Erlöses gelegen haben, wenn eine solche im Strafverfahren wegen Verstosses gegen das Viehzählungsgesetz erfolgt wäre. Es verstösst also nicht gegen Denkgesetze, wenn das Berufungsgericht zu der Feststellung gekommen ist, dass die Einzelanordnung der Minderung der Nahrungsnot habe dienen sollen.

Es kann unterstellt werden, dass die Annahme, der Kläger habe bei der Viehzählung Vieh verschwiegen, den Entschluss auslöste, ihm die in der Einzelanordnung bezeichneten Tiere abzufordern. Daraus ist aber kein Vorwurf herzuleiten. Die Annahme, dass der Kläger Tiere verschwiegen hatte, entbehrte keineswegs der Grundlage. Der für den Betrieb des Klägers bestellte Treuhänder Ro [REDACTED] hatte in einem eingehenden Bericht vom 25. September 1947 dargelegt, dass der Kläger seinen Viehbestand unrichtig angegeben habe. Dieser Bericht war der Kreisbauernschaft in A [REDACTED] am 28. September 1947 zugegangen. Ihm zu miss-trauen, bestand kein Anlass. Verschwiegenes Vieh als für

den Wirtschaftsbetrieb entbehrlich anzusehen lag durchaus nicht fern. Wenn die Kreisbauernschaft in A■■■■, der es als Beauftragter der Viehwirtschaftsstelle oblag, Vieh zur Sicherung der Fleischversorgung zu erfassen, sich entschloss, Tiere anzufordern, von denen sie annahm, sie seien im Betrieb des Klägers entbehrlich, so ist darin ein Willkürakt oder ein Ermessensmissbrauch auch dann nicht zu finden, wenn der Kläger beabsichtigt haben sollte, mit diesen Tieren seine Viehzucht weiter auszubauen.

Einer ausdrücklichen Anführung der gesetzlichen Grundlagen bedurfte es zur Wirksamkeit der Einzelanordnung nicht (vgl für das Reichsleistungsgesetz NJW 1952, 1316 Fussnote 56/57).

Im Erlass der Einzelanordnung ist somit eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung nicht zu finden.

II.

1. Der Revisionskläger meint, das Ersuchen der Kreisbauernschaft vom 30. Oktober 1947 um Entsendung von Vollstreckungsbeamten hätte dem Landesernährungsamt Anlass geben müssen, die Einzelanordnung zu überprüfen und deren Unzulässigkeit zu erkennen. Durch Unterlassung ordnungsmässiger Überprüfung habe das Landesernährungsamt die ihm dem Kläger gegenüber obliegende Fürsorgepflicht verletzt.

Es ist richtig, dass die Viehwirtschaftsstellen durch Ziff VIII der Anordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. September 1947 (AmtMit II S 5, abgedruckt bei Vogels, Das Landesrecht in Nordrhein-Westfalen, A III 4) dem Lan-

desernährungsamt unterstellt worden waren und dass daher für das Landesernährungsamt ein Aufsichtsrecht und eine Aufsichtspflicht bestand. Ob Anlass vorlag, gegen Massnahmen der Viehwirtschaftsstellen und ihrer Beauftragten einzuschreiten, lag im pflichtmässigen Ermessen des Landesernährungsamtes.

Die Viehwirtschaftsstelle hatte dem Landesernährungsamt ein Schreiben der Kreisbauernschaft vom 2. Oktober 1947 mit einer Abschrift des schon erwähnten Berichts des Treuhänders Bo [REDACTED] vom 25. September 1947 übersandt. Dieses lag am 24. Oktober 1947 beim Landesernährungsamt vor. Wie der Beauftragte der Viehwirtschaftsstelle, so durfte auch das Landesernährungsamt davon ausgehen, dass die Angaben im Bericht des Treuhänders zutrafen; denn es ist nichts ersichtlich, was Zweifel an der Richtigkeit des Berichts hätte hervorrufen müssen. Die Tatsache, dass der Betrieb des Klägers wegen unsachgemässer Bewirtschaftung auf Weisung des Leiters des Landesernährungsamtes unter Treuhänderschaft gestellt worden war, konnte Zweifel an der Zuverlässigkeit des Klägers gerechtfertigt erscheinen lassen. Bei dieser Sachlage bestand für die zuständigen Beamten des Landesernährungsamtes kein Anlass, die Zulässigkeit der Abforderung der Tiere zu bezweifeln, die im Schreiben der Kreisbauernschaft vom 2. Oktober 1947 angekündigte Einziehung des Viehs zur Ablieferung als sachwidrig anzusehen und sie im Aufsichtsweg zu verhindern. Deshalb ist es auch nicht zu beanstanden, wenn das Landesernährungsamt der Kreisbauernschaft die erbetene Hilfe zur Sicherung des Vollzugs der Einzelanordnung durch Entsendung des Prüfers K [REDACTED] gewährte.

2. Auch dem Prüfer K. fällt keine schuldhafte Amtspflichtverletzung zur Last, wenn er entsprechend dem Ersuchen der Kreisbauernschaft die in deren Einzelanordnung bezeichneten Tiere beim Kläger zwangsweise "herausholte", und zwar auch dann nicht, wenn er etwa - was nicht feststeht - ohne ausdrücklichen Auftrag seiner Vorgesetzten gehandelt haben sollte.

Die Revision beanstandet, ohne die Befugnis K. zu Zwangsmassnahmen an sich in Frage zu stellen, dass dieser auf Grund einer unzulässigen Einzelanordnung und vor der Entscheidung über den Einspruch des Klägers die Tiere gewaltsam weggenommen habe. Diese Rüge ist unbegründet.

Ob die Durchführung der Einzelanordnung, der nachzukommen der Kläger sich geweigert hatte, gefährdet und deshalb die sicherungsweise Wegnahme der Tiere notwendig war, hatte die Kreisbauernschaft im Rahmen ihres Ermessens zu entscheiden.

K. hatte als Vollzugsbeamter nicht zu prüfen, ob die Einzelanordnung sachlich gerechtfertigt und die Sicherung ihrer Durchführung geboten war. Dass sie von einer Stelle erlassen worden war, die auch er für zuständig halten konnte, und dass sie dem Kläger zugestellt worden war, durfte ihm genügen. Der Einspruch des Klägers hinderte die zur Sicherung des Vollzugs der Einzelanordnung ergriffene Massnahme nicht, denn er hatte keine aufschiebende Wirkung (§ 11 Abs 2 der Verordnung vom 7. September 1939 / 21. Oktober 1943).

Dass sich K. durch die Art der "Herausholung" der Tiere einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht und dabei dem Kläger Schaden zugefügt hätte, ist nicht behauptet.

III.

Das Berufungsgericht hält die Verwertung des von K. "herausgeholt" Viehs durch die Kreisbauernschaft für rechtmässig, weil der Einspruch des Klägers keine aufschiebende Wirkung gehabt und die Verwertung der Tiere dem Zweck der Einzelanordnung, nämlich der Sicherung der Volksernährung und Viehwirtschaft entsprochen habe. Zu diesen Ausführungen hat der Revisionskläger nicht ausdrücklich Stellung genommen.

Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, dass der Einspruch des Klägers dem Vollzug der Einzelanordnung nicht entgegenstand, weil er keine aufschiebende Wirkung hatte. Ob die Kreisbauernschaft als Beauftragte der Viehwirtschaftsstelle die Einzelanordnung in der Form vollziehen durfte, dass sie das abzuliefernde und bereits weggenommene Vieh selbst veräusserte, oder ob Veräusserung durch den ablieferungspflichtigen Kläger zu erfolgen hatte und dieser nur durch Ordnungsstrafen zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten gewesen wäre, kann dahingestellt bleiben (vgl. § 8 Abs 2 Nr 13 der Satzung für Viehwirtschaftsverbände, VerkBl des Reichsnährstandes, 1935 S 113, abgedruckt bei Pfundtner-Neubert, Das Neue Deutsche Reichsrecht, III b Nr 29). Da die Kreisbauernschaft als Beauftragte der Viehwirtschaftsstelle nach § 14 der Anordnung Nr 1/44/45 zu bestimmen hatte, welche Tiere abzuliefern waren und zu welchem Zeitpunkt, da sie weiter den Verkaufsort und den Käufer vorschreiben konnte und da schliesslich die Preise bewirtschafteten Viehs und die Verkaufsbedingungen behördlich festgesetzt waren (vgl. Anordnung 1/44/45), war es ohne Bedeutung, wenn nicht der Kläger, sondern die Kreisbauernschaft die Kaufverträge

über die Tiere abschloss. Dass sie dabei hinsichtlich der Auswahl der Käufer und der Bestimmung von Ort und Zeit zum Nachteil des Klägers willkürlich verfahren wäre oder ihr Ermessen insoweit missbraucht hätte, ist nicht ersichtlich.

IV.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist der Vorwurf des Klägers, dass die mit dem Erlass und dem Vollzug der Einzelanordnung vom 10. Oktober 1947 befassten Personen sich ihm gegenüber der Verletzung ihrer Amtspflichten schuldig gemacht hätten, nicht begründet. Mit Recht hat das Berufungsgericht eine Schadensersatzpflicht aus § 839 BGB in Verbindung mit Art 131 WeimVerf verneint. Ob das beklagte Land zu haften hätte, wenn schuldhaft Amtspflichtverletzungen vorgekommen wären, bedarf somit keiner Prüfung.

Das Berufungsgericht hat erörtert, ob die Klage etwa aus anderen Gründen gerechtfertigt ist. Es verneint eine Ersatzpflicht bei Vollstreckung vollstreckbarer, aber mit Rechtsmitteln angreifbarer Verwaltungsakte, wie sie in § 717 Abs 2 ZPO bei Vollstreckung vorläufig vollstreckbarer, dann aufgehobener Urteile vorgesehen ist, weil eine solche Regelung dem Verwaltungsrecht fremd sei. Es verneint weiter einen Aufopferungsanspruch im Sinne der §§ 74, 75 EinlALR, weil für die Wegnahme der Tiere der Erlös aus deren Verwertung zu zahlen sei, somit eine gesetzliche Regelung der Entschädigung bestehe. Es lässt endlich die Entscheidung offen, ob die Klage wenigstens zum Teil, nämlich in Höhe des - allerdings durch die Währungsreform reduzierten - Erlöses des verwerteten Viehs begründet sei, weil der Erlös nicht Gegenstand des Rechtsstreits sei.

Ob die Klagabweisung unter diesen Gesichtspunkten gerechtfertigt ist, kann mangels Zulassung der Revision durch das Berufungsgericht vom Senat nicht geprüft werden, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 6.000 DM nicht übersteigt und weil nur hinsichtlich des auf Amtspflichtverletzung gestützten Anspruchs die Revision ohne Zulassung und ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes stattfindet (§§ 546, 547 ZPO; § 71 Abs 2 GVG). Die Revision ist somit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Kreft

Wolany